

Satzung

über die Benutzung der von der Gemeinde Puchheim verwalteten Friedhöfe in Puchheim-Ort und Alter Friedhof in Puchheim-Bahnhof

**(Friedhofsatzung I - FBS I)
vom 05.02.1990, zuletzt geändert am
01.02.2017**

Die Gemeinde Puchheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 - 2	I.	Allgemeine Vorschriften
§ 3 - 4	II.	Der Friedhof
§ 5 - 20	III.	Die Grabstätten
§ 21 - 22	IV.	Das Leichenhaus
§ 23 - 26	V.	Bestattungsvorschriften
§ 27 - 30	VI.	Ordnungsvorschriften
§ 31 - 34	VII.	Schlußbestimmungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser.

§ 1 a

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe in Puchheim, Fl.Nr. 116 und 118/2, und Puchheim-Bahnhof, Fl.Nr. 1568/10.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Friedhöfe Alter Friedhof in Puchheim-Bahnhof und Puchheim-Ort sind Einrichtungen der Gemeinde Puchheim. Sie dienen der Bestattung aller Personen,

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Puchheim waren
oder
- b) die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte nachweisen
oder
- c) die auf Antrag ein Grabnutzungsrecht erwerben. Antragsberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Puchheim.

(2) Der Inhaber eines Grabnutzungsrechtes hat auch das Recht, in der Grabstätte Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestatten zu lassen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs

Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III Die Grabstätten

§ 5

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Familiengräber (Wahlgräber)
- b) Urnengräber
- c) Reihenfamiliengräber
- d) Urnennischen

§ 6

Friedhofsplan

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Familien- und Familienreihengräber

(1) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen und kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Erfolgt eine Beisetzung während der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit, so ist die Nutzungszeit zu verlängern (Verlängerungsfall). Das Ende der neuen Nutzungszeit entspricht dabei hinsichtlich des Tages und des Monats dem Beginn der ursprünglichen Nutzungszeit; hinsichtlich der Bemessung nach Jahren muß die neue Nutzungszeit die neue Ruhefrist umfassen. Der Verlängerungszeitraum bemißt sich somit stets nach vollen Jahren.

(4) Jedes Familiengrab besteht aus 1 - 4 Grabstellen.

§ 9

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können in Erdgräbern oder Urnennischen beigesetzt werden. Für die Bestattung in Erdgräbern dürfen nur Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

(4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 8).

(5) Nach Ablauf der Mindestruhezeit und des Grabverzichtes durch den Nutzungsberechtigten kann die Gemeinde über das Urnengrab anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(6) Aschen von Urnen aus aufgelösten Urnennischen werden fachgerecht in Urnen aus biologisch abbaubarem Material umgefüllt und im anonymen Urnengrabfeld des Friedhofs im Schopflach beigesetzt.

§ 10

Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Einzel- und Familienreihengräber:	Länge	2,00 Meter
	Breite	1,00 Meter
Familiengräber:	Länge	2,00 Meter
	Breite	1,50 Meter
Urnengräber:	Länge	1,30 Meter
	Breite	0,90 Meter

Urnennischen: wie baulich angelegt

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt grundsätzlich 80 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt

Wenigstens 1,60 Meter unter Erdoberkante

bei Tiefenlegungen wenigstens 2,10 Meter unter Erdoberkante
für Urnen wenigstens 0,50 Meter

§ 11

Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt.

§ 12

Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung

eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 a

Umweltschutz und Naturschutz

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes haben auch im Friedhof verstärkt Beachtung zu finden. Es gilt der Grundsatz: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung.

Über diese Grundsätze hinaus ist weiter zu beachten:

(1) Es sollte nur kompostierfähiger Graberschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Blumen, Pflanzen, Kränze und Gestecke sollten nach Möglichkeit nur kompostierfähige Bestandteile enthalten. Pflanzgefäße aus verrottbaren Materialien sind zu bevorzugen.

(2) Grablichter sollten aus umweltfreundlichen Materialien und öfter wiederverwendbar sein. Einweggrablichter in nicht kompostierbaren Kunststoffhüllen sind zu vermeiden.

(3) Torf und Torfprodukte sind keine für den Friedhof geeigneten Bodenverbesserer oder Feuchtigkeitshalter und sollten daher nicht verwendet werden.

(4) Trauerfloristik und Grabschmuck, die nicht umweltfreundlich entsorgt werden können, sollten von den Lieferfirmen oder Grabbenutzungsberechtigten vermieden werden.

(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln sowie von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

(6) Die kompostierbaren Materialien und andere Wertstoffe sind in die bereitgestell-

ten Behältnisse getrennt zu entsorgen. Kompostierbare Kränze und kompostierbare Gebinde sind in die zentrale Sammelstelle im Friedhof zu bringen. Die nicht-verwertbaren Materialien (Restmüll) sind in die bereitstehenden Restmüllbehälter zu entsorgen.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von 2 Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Für die Belegung zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember beginnt die Frist am 1. März des folgenden Jahres; bei Belegung vom 1. Januar bis Ende Februar beginnt die Frist am 1. März des laufenden Jahres.

Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Einzelgrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und nach Ablauf der Ruhefrist einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 31 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an

den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 31 der Satzung).

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 18 dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 18

Größe der Einfassungen

Für die Größe der Grabeinfassungen gelten die in § 10 genannten Maße.

§ 19

Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.

§ 19 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation über die ausschließliche Herkunft aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, oder
2. eine schriftliche Erklärung einer Organisation nach den Vorgaben des Art. 9a Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsgesetz, woraus hervorgeht, dass die Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 erfolgt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, hat der Letztveräußerer schriftlich zuzusichern, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die

verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Zudem ist darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung solcher Grabsteine und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft darlegt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

(3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht inner-

halb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 21

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg offen (soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen) aufgebahrt werden.

(4) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn das Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen

Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 22

Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, in das Leichenhaus zu bringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und in-

nerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

- c) ein Leichenhaus eines privaten Bestattungsunternehmens genutzt wird, sofern dieses geeignete Räume für die Aufbahrung besitzt und die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungsaufgaben sichergestellt ist.

Teil V

Bestattungsvorschriften

§ 23

Allgemeines

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 24

Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen sowie dem zuständigen Pfarramt fest. Gehört der Verstorbene keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen.
- (2) Die Bestattung wird von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 25

Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 10 Jahre.

§ 26

Leichenausgrabung und Umbettung

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde; sie werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden bzw. hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabbenutzungsberechtigten.

(2) Jede Leichenausgrabung ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck (Fachabteilung Gesundheitswesen) rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umbettet werden, wenn das Landratsamt Fürstenfeldbruck (Fachabteilung Gesundheitswesen) zugestimmt hat.

(5) Abweichend vom Abs. 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VI
Ordnungsvorschriften

§ 27

Besuchszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.

(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 28

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote s. § 30 dieser Satzung).

§ 29

Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und geprüften Fachkräften durchgeführt werden.

(2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(3) Während der Bestattungszeit ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 30

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen oder frei laufen zu lassen,
2. zu rauchen oder zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 29 Abs. 4 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,

8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. zu fotografieren und zu filmen, außer für private Zwecke.

Teil VII Schlußbestimmungen

§ 31

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte

dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM / 2.556,-- EUR belegt werden, wer

- a) gegen die in §§ 28 und 30 erlassenen Ge- und Verbote im Friedhof verstößt;
- b) ohne Erlaubnis gewerbliche Arbeiten ausführt oder sich bei Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten nicht an die in § 29 vorgeschriebenen Anordnungen hält;
- c) ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 17 Grabmale errichtet oder ändert.

§ 34

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 24.01.1977 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.1984 außer Kraft.

Ausfertigung: 05.02.1990
 Inkrafttreten: 07.02.1990
 Änderungen:
 30.06.1995/26.03.1999/01.03.2011/
 01.02.2017